

BL_GERICHTE 510 15 92 vom 22. April 2016

BL Gerichte, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_15_92

FR: BL_GERICHTE 510 15 92 du 22 avril 2016

IT: BL_GERICHTE 510 15 92 del 22 aprile 2016

Regeste

Erlass betr. Staats- und direkte Bundessteuer 2008-2013

Erwägungen

E. 2

Mit Schreiben vom 20. August 2015 sowie vom 18. September 2015 ersuchte der Pflichtige um Erlass der Staats- und direkten Bundessteuern 2008 - 2013 sowie Gemeindesteuern 2010 - 2013. Zur Begründung führte er aus, sein laufendes Einkommen (Lohn und Entschädigung der ALV) sei sehr tief. Es sei ihm aufgrund seines Alters und der Arbeitsmarktsituation wohl kaum möglich, eine Anstellung in seinem früheren Arbeitsbereich zu finden. Deswegen lebe er nahe am respektive unter dem Existenzminimum. Sein Einfamilienhaus bringe Vor- und auch Nachteile. Er könne zwar Investitionen und Nebenkosten selbst gestalten, jedoch sei der Eigenmietwert rund ein Drittel seines steuerbaren Einkommens. Dies führe dazu, dass er trotz seines kleinen Einkommens, Einkommensteuern zahlen müsse.

E. 3

Mit Entscheid vom 10. November 2015 wies die Taxations- und Erlasskommission das Erlassgesuch ab. Zur Begründung führte sie aus, bei der Beurteilung eines Steuererlassgesuches werde grundsätzlich die aktuelle finanzielle Situation der steuerpflichtigen Person betrachtet. Neben dem Einkommen sei aber auch allfällig vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen. Abklärungen hätten ergeben, dass der Pflichtige per 31. Dezember 2013, und somit nach Fälligkeit der vom Erlassgesuch betroffenen Steuerforderungen, über eine Liegenschaft im Kanton B. mit einem Steuerwert in der Höhe von Fr. 443'076.-- verfüge. Eine Notlage sei somit nicht gegeben.

E. 4

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 erhob der Pflichtige mit dem Begehren, es seien die Staats- und direkten Bundessteuern 2008 - 2013 sowie die Gemeindesteuern 2010 - 2013 zu erlassen, Rekurs. Zur Begründung führte er aus, die Liegenschaft in B. gehöre ihm nicht alleine. Es bestehe eine Erbengemeinschaft mit seiner Schwester. Es seien weder seine jetzige Einkommenssituation noch diejenige der die Eingabe betreffenden Zeit von 2009 - 2013 angesehen worden. Angesichts seiner Einkommenssituation sei, wenn schon nicht ein Vollerlass dann zumindest ein Teilerlass inkl. Erlass der angefallenen Zinsen zu gewähren. Falls er bis 65 die nötige Sanierung seiner finanziellen Situation durchziehen könne, sei er dringend auf die Einnahmen aus der Liegenschaft angewiesen, da diese für ihn wie eine dritte Säule seien. Seine erste und zweite Säule seien stark geschmälert.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 13. Januar 2016 beantragte die Taxations- und Erlasskommission die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, der Steuererlass bezwecke zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Grundsätzlich ausschlaggebend für die Beurteilung eines Erlassgesuches seien die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Gesuchstellers im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs, wobei auch der zukünftigen Entwicklung Rechnung getragen werden könne. Es werde dabei auf die gesamte wirtschaftliche Lage (Einkommen, Vermögen, Anwartschaften) eines Gesuchstellers abgestellt. Verfüge der Gesuchsteller über Vermögen, welches die Steuerforderung übersteige, entfalle in der Regel ein Erlass. Im vorliegenden Fall sei noch genügend Vermögen zur Bezahlung vorhanden. Der Rekurrent verfüge über zweifaches Grundeigentum: einerseits sein selbst bewohntes Einfamilienhaus in C. /BL mit einem Steuerwert von Fr. 96'200.-- und einer Hypothek von Fr. 200'000.-- und andererseits noch ein Mehrfamilienhaus – also ein Renditeobjekt – im Kanton B. mit einem Steuerwert von Fr. 443'076.-- und einer Hypothek von Fr. 250'000.--. Die Bezahlung der Steuern sei deshalb auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens möglich und zumutbar.

E. 6

'306.00 Frei verfügbares Vermögen Fr. 347'736.50 Aufgrund des freien Vermögens des Pflichtigen in Höhe von Fr. 347'736.50 wäre es ihm demnach dem Grundsatz nach zumutbar die eingangs erwähnten Steuerschulden in Höhe von insgesamt Fr. 15'265.25, zu begleichen. e) Die Steuer kann insbesondere dann, wenn es sich beim Vermögen um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt gemäss Art. 12 Abs. 4 Steuererlassverordnung ganz oder teilweise erlassen werden (vgl. Schorno, a.a.O., § 230 N 12, mit weiteren Hinweisen). Gemäss Praxis dürfen steuerpflichtige Personen ab dem 60. Altersjahr die Vermögensgrenzen behalten, welche für die Berechnung der EL gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 gelten, mithin Fr. 37'500.-- für Alleinstehende und Fr. 60'000.-- für Ehepaare (vgl. StGE vom 4. Dezember 2015, 510 15 40 ; Langenegger, in: Leuch/Kästli/Langenegger [Hrsg.], a.a.O., Art. 240 N 34, unter Verweis auf diverse Entscheide der Steuerrekurskommission des Kantons Bern). Der Rekurrent wird im Oktober 60 Jahre alt, weswegen für ihn die Vermögensgrenze von Fr. 37'500.-- gilt. Nach Abzug der Vermögensfreigrenze verbleibt dem Rekurrenten ein Vermögen von Fr. 316'542.50 (Fr. 354'042.50 – Fr. 37'500.--), welches zur Bezahlung der Steuern verwendet werden kann. f) Der Rekurrent bringt vor, es sei ihm nicht zumutbar seine Steuerschulden aus seinem Vermögen konkret seinen Liegenschaften zu bezahlen. Er könne die Liegenschaft in B. nicht verkaufen, da sie ihm nicht alleine gehöre, sie schon lange im Familienbesitz sei, sie stark sanierungsbedürftig sei und er sie seinen Kindern übergeben möchte. Dem ist entgegenzuhalten, dass Miteigentumsanteile gemäss Art. 646 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZBG) einzeln verkauft werden können und sowohl Miteigentums- als auch Gesamteigentumsanteile an Grundstücken gemäss Art. 43 Ziff. 1 des Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) für Steuerschulden auf dem Wege der Pfändung zwangsverwertet werden können (Miteigentumsanteile gemäss der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 [VZG] und Gesamteigentumsanteile gemäss der Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen vom 17. Januar 1923 [VVAG]). Auch dass die Liegenschaft sanierungsbedürftig ist, schliesst eine Verwertung nicht aus. Dadurch wird höchstens der durch sie erzielbare Verkaufserlös geschmälert. Das

Argument, dass die Liegenschaft in B. schon lange in Familienbesitz sei und er sie an seine Kinder weitergeben möchte, kann nicht gehört werden. Genau so wenig wie zugunsten Drittgläubiger (vgl. Erwägung 3e) kann das Gemeinwesen zugunsten potenzieller Erben auf den Steuerbezug verzichten. Der Rekurrent bringt zudem vor, es sei ihm nicht zumutbar die Liegenschaft in C. zu verkaufen, da er selbst darin wohne. Dem ist entgegenzuhalten, dass er sie beispielsweise veräussern und in die Liegenschaft in B. ziehen könnte. Folglich ist es dem Rekurrenten damit auch möglich, seine selbstbewohnte Liegenschaft zu verwerten. Eine Verwertung ist ihm bereits deshalb schon zumutbar, da durch den Verkauf einer der beiden Liegenschaften seine Steuerschulden getilgt werden können. Dem Rekurrenten ist damit die Bezahlung seiner Steuerschulden aus seinem Vermögen möglich und auch zumutbar. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

E. 7

a) Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Rekurrenten die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 [VPO]).
Demgemäss w i r d e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.